

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

### C2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich - durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen.

### D2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- 01 Im Landkreis Ammerland ist auf die Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen und ökologisch weitgehend ausgeglichenen Naturhaushaltes sowie auf die Erhaltung bzw. Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft hinzuwirken.

Die bestehende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und die vorhandene Belastung von Natur und Landschaft sind durch eine flächenhafte Sicherung der Freiräume, einen weitgehenden Schutz der Naturgüter und die Beachtung von Naturschutzbelangen bei allen Freiraumnutzungen zu verringern bzw. abzubauen.

- 02 Gebiete und Landschaftsteile, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen oder die wegen ihrer ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Bereiche darstellen, werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt.

Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Sie erfüllen teilweise die Funktion von ökologischen Puffer- und Entwicklungsflächen für die dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

Überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäckenniederungen, die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. die Anlegung von Fischteichen, die Aufforstung mit gesellschaftsfremden Gehölzen oder die Anlegung von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.

Für den Naturschutz besonders wertvolle Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Land-

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

- 
- schaft festgelegt. Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - durch Naturschutzgebietsverordnungen zu sichern, durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln.
- 02 Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle - insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte - naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.
- 03 Extensive Nutzungsformen, ungenutzte Flächen und besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sind auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten oder zu entwickeln.
- 03 Wertvolle Kleinbiotope, wie Restmoorflächen, Sümpfe, Naßwiesen, Kleingewässer, Heideflächen, Magerrasen, Bruch-, Sumpf- und Auwälder, sind flächendeckend zu erfassen und zu erhalten.
- 04 Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen - im Außenbereich sind
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten,
  - naturbetonte Bereiche auszusparen,
  - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.
- 04 Bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen ist zugunsten von Natur und Landschaft auf eine sparsame und schonende Inanspruchnahme von Flächen hinzuwirken. Eine Nutzung von Natur und Landschaft soll in der Weise erfolgen, daß dabei eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ausgeschlossen wird. Ausgleichsmaßnahmen sollen zur naturraumtypischen Vielfalt an Ökosystemtypen als Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt beitragen.
- Eine weitergehende Zerschneidung der Landschaft, z. B. durch Freileitungen oder Verkehrswege sowie die Anlage oder der Betrieb von Einrichtungen, von denen eine Störung oder Belastung der umgebenden Landschaft zu erwarten ist, soll insbesondere in großen, weitgehend unzerschnittenen und gering belasteten Freiräumen unterbleiben.
- 05 Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind zu gestalten und so zu entwickeln, daß ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. Entsprechende Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- 05 In der Zeichnerischen Darstellung sind „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt.
- In diesen Gebieten, die an Kleinstrukturen und ökologischen Puffer- und Entwick-

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

### (Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

### Regionales Raumordnungsprogramm

In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope.

Flächen, die durch landwirtschaftliche Nutzungsflächen verarmt sind, sind zur Herstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und zur Aufwertung des Landschaftsbildes entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen vorzusehen. In den festgelegten Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sind die vorhandenen Landschafts- und Biotopstrukturen zu erhalten, zu pflegen und durch Neuanpflanzungen zu ergänzen.

Hierfür sollen vorzugsweise die im öffentlichen Eigentum stehenden Randstreifen von Wegen und Gewässern in Anspruch genommen werden. Die dargestellten Gebiete im Bereich des Rasteder Geestrandes und auf den ehemaligen Binnendünen entlang der Aue in der Gemeinde Edewecht sind vorzugsweise für die Vergrößerung des Waldanteiles vorzusehen.

Gewässer und Gewässerabschnitte, die noch eine aktuelle Bedeutung als Lebensräume für anspruchsvollere Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer aufweisen, jedoch durch Gewässerausbau bzw. -belastung gestört oder geschädigt sind, werden in der Zeichnerischen Darstellung als „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes - linienhafte Darstellung“ festgelegt. Sie sind zur Wiederherstellung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit auf der Grundlage entsprechender Renaturierungskonzepte naturnah umzugestalten bzw. durch entsprechende Maßnahmen zu reaktivieren.

06 Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.

07 Sofern Gebiete nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, daß darin Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenabbaugelände und Truppenübungsplätze.

Die Schaffung entsprechender Lebensräume schließt eine extensive Bewirtschaftung nicht aus.

06 Freiwerdende landwirtschaftliche Nutzflächen sind entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten vorzugsweise für die Entwicklung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu sichern und in einen wirksamen Biotopverbund einzubeziehen. Je nach den standörtlichen Voraussetzungen kommen z. B. eine Aufforstung mit standortgemäßen Gehölzen oder eine extensive Nutzung bzw. Pflege als Grünland in Betracht. Zur Schaffung größerer zusammenhängender Flächen ist ggf. das Instrument der Flurneueordnung anzuwenden.

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

---

Es ist anzustreben, daß die Programme von Bund, Land und EU, z. B. Extensivierungsprogramme, das Ackerrandstreifenprogramm und das Grünlandschutzprogramm, als Beitrag zur Biotopverbesserung und zur Vermehrung der ökologisch notwendigen Ausgleichsflächen innerhalb der Agrarlandschaft langfristig beibehalten und durch regionale Maßnahmen ergänzt werden.

08 Für halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Bereiche sind, soweit es für ihre Erhaltung erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die die natürlichen Abläufe sichern sollen. Dazu gehören Maßnahmen der Erstinsandsetzung, der Dauerpflege und der Kontrolle der Schutzgebiete und Objekte.

09 Die vorstehenden Ziele sind entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des jeweiligen Naturraumes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.

07. Für die naturräumlichen Einheiten, an denen der Landkreis Ammerland Anteil hat, werden folgende Ziele festgelegt:

– Für die naturräumlichen Haupteinheiten der Hunte-Leda-Moor-Niederung, der ostfriesischen Zentralmoore und der Wesermarschen, darunter insbesondere die Bereiche des Nordloher Moores, Fintlandsmoor, Vehnemoor, Lengenermoor und Delfshausen-Ipwegermoor, besitzen der Schutz und die Renaturierung der noch vorhandenen Resthochmoorflächen, auch der abgetorften Bereiche, erste Priorität.

In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen dieser Landschaftsräume ist darauf hinzuwirken, daß die Grünlandnutzung und die Weiträumigkeit der Landschaft auf großen zusammenhängenden Flächen erhalten bleibt, um insbesondere Brut- und Rastgebiete für Wiesenvogelarten zu erhalten oder zu entwickeln. Auf die Erhaltung des für diese Landschaftsräume typischen Feuchtgrades im Boden ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

– Für die naturräumlichen Einheiten des Godensholter Landes und der Oldenburger Geest, darunter insbesondere die Ammerländer, Ofener und Edewechter Geest, die Wiefelsteder Geestplatte und den Rasteder Geestrand, besitzen der Schutz und die Entwicklung der natur-

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

---

nahen, standorttypischen Waldvegetation, sowie der landschaftstypischen Wallhecken erste Priorität.

Der für diese Landschaftsräume charakteristische Wechsel zwischen den höher gelegenen Geestrücken und den Niederungsbereichen der Bäken ist mit ihren typischen Nutzungen zu erhalten, zu gestalten und bei allen landschaftsverändernden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Innerhalb der Ammerländer Geest ist das Zwischenahner Meer als regional bedeutendes Binnengewässer einschließlich seiner Uferbereiche vor Beeinträchtigungen durch übermäßige Freizeitnutzungen und Bebauung zu schützen.

Die intensive Baumschulnutzung im Einzugsbereich des Zwischenahner Meeres ist mit der begrenzten Belastbarkeit des Naturraumes in Einklang zu bringen.

Der Rasteder Geestrand ist durch Maßnahmen zu gestalten, die den das Landschaftsbild prägenden Grenzcharakter in diesem Raum verstärken und betonen. Das Landschaftsbild störende, insbesondere bauliche Maßnahmen sind zu unterlassen.

Die kulturgeschichtlich bedeutsamen Eschbereiche sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und durch eine bodenpflegende landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

- Für die Landschaftseinheit der Wapel-Jühdener-Moorgeest, die durch eine Mischung von geest- und moortypischen Landschaftsmerkmalen geprägt wird, gelten die für diese Landschaftsräume getroffenen Zielaussagen entsprechend.

Die durch den Bodenabbau entstandenen Landschaftsstrukturen in dieser Landschaftseinheit sind so in das bestehende Landschaftsgefüge zu integrieren, daß sie zur Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften für die Pflanzen- und Tierwelt und zur Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Natur-

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

---

haushaltes beitragen.

Eine hohe Priorität kommt in diesem Landschaftsraum auch der Verringerung der durch die Bodennutzung verursachten Nährstoffeinträge im Bereich der Zuflüsse des Zwischenahner Meeres zu. Hierzu ist ein abgestimmtes Maßnahmenkonzept zum Schutz des Zwischenahner Meeres zu entwickeln.

Bei der Entwicklung eines wirksamen Biotop-Verbundsystems in dieser Landschaftseinheit ist der Erhaltung und Entwicklung von Wiesenvogelgebieten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- Für die Landschaftseinheit der Jümme-Niederung beiderseits des Aper Tiefs ist die vorrangige Bedeutung der Wiesenvogel-Brutgebiete für Natur und Landschaft zu beachten. Diese Gebiete sind entsprechend dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ dargestellt. Der Schutz der noch vorhandenen Feuchtwiesen besitzt für diese Landschaftseinheit erste Priorität.

- 10 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und um die jeweils notwendigen Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorranggebiete zu ergänzen. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.
- 11 Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kommen die in der Beikarte 1 gekennzeichneten, aus der Sicht des Landes wertvollen Landschaftsteile sowie darüber hinaus weitere, aus regionaler Sicht wertvolle Landschaftsteile in Betracht. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.